

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Tiefbauamt - Amt 66 -	KRS-Nr.	6.72
Kurzbezeichnung	Deichverteidigungsordnung		

**Verordnung
des Landkreises Osterholz über die Deichverteidigung
des rechten Weserdeiches des Deichverbandes Osterstader Marsch
- Deichverteidigungsordnung -**

Alle historischen Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16.7.1974 (Nds. GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1993 (Nds. GVBl. S. 443), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) in der Fassung vom 13.4.1994 (Nds. GVBl. S. 172) wird nach Anhörung des Deichverbandes Osterstader Marsch auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Osterholz vom 15. Juli 1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 – Zweck der Deichverteidigungsverordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsverordnung ist es, die Deichverteidigung des rechten Weserdeiches des Deichverbandes Osterstader Marsch von der Landesgrenze nordwestlich Bremens bis zur Kreisgrenze Cuxhaven als Teil der Deicherhaltung gemäß § 5 NDG zu regeln.

§ 2 – Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung (§ 7 Abs. 1 NDG) hat der Deichverband Osterstader Marsch in Sandstedt den rechten Weserdeich von der Landesgrenze nordwestlich Bremens bis zur Kreisgrenze Osterholz/Cuxhaven zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Gemeinde Schwanewede als Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NGefAG bleibt von der Regelung in dieser Verordnung unberührt.
- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung in dem in Abs. 1 genannten Bereich auf den Oberkreisdirektor des Landkreises Osterholz über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Deichverband Osterstader Marsch zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3 – Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Deichverband Osterstader Marsch Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 4 – Vorsorge und Deichverteidigungsmaterial

- (1) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hat der Deichverband Osterstader Marsch notwendiges Deichverteidigungsmaterial bereitzuhalten, laufend zu ergänzen und ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.
- (2) Die Deichverteidigungswege einschließlich der Deichverteidigungszufahrtsstraßen werden von der Gemeinde Schwanewede als zuständigem Baulastträger in einem verkehrssicheren Zustand erhalten (§ 5).
- (3) Durch entsprechende Vereinbarungen des Deichverbandes mit Fahrzeughaltern (z. B. Baufirmen) ist sicherzustellen, dass Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Bedienungspersonal sowie Baumaterial für den Deichverteidigungsfall vorgehalten werden. Hierüber sind entsprechende Verzeichnisse aufzustellen (§ 15) und ständig zu aktualisieren.
- (4) Der Deichverband Osterstader Marsch hält in den Feuerwehrgerätehäusern Rade und Neuenkirchen Deichverteidigungsmaterial gem. § 14 Punkt 5h bereit. Das Deichverteidigungsmaterial ist laufend zu ergänzen und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

In Absprache mit den örtlichen Feuerwehren wird dort vorhandenes Arbeitsmaterial (Deichverteidigungsmaterial) zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehender Materialbedarf ist gem. Abs. 3 vom Deichverband im Vorfeld sicherzustellen.

§ 5 – Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen

- (1) Der Deichverband Osterstader Marsch stellt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und dem Landkreis Osterholz ein Verzeichnis über die Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraße auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über Gewichtsbeschränkungen und Verwendungen der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr).
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform zu führen und fortzuschreiben. Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 ist beim Verband vorzuhalten.

§ 6 – Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung (Einsatzleitung)

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgräfen oder seinem Stellvertreter. Er ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ihm zur Seite stehen mindestens zwei kompetente und autorisierte, deichverteidigungserfahrene Personen für den in § 7 benannten Abschnitt III.
- (2) Der Einsatzleiter hat ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 7 – Deichüberwachungs- und -verteidigungsabschnitt

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall und zur Deichverteidigung ist die Deichstrecke in einen Abschnitt III „Landesgrenze Bremen bis Kreisgrenze Osterholz/Cuxhaven“ (einschl. Aschwardener Siel) eingeteilt.

§ 8 – Deichwache

- (1) Im Deichüberwachungs- und –verteidigungsabschnitt III „Landesgrenze Bremen bis Kreisgrenze Osterholz/Cuxhaven“ sind Deichwachen in Stärke von zwei Personen zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer ergeben sich aus einem vom Deichverband Osterstader Marsch aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in der Deichwachtstrecke besonders zu beobachtenden Objekte (z. B. Deichlücken, Deichscharte, Siele usw.) sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken/Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.
- (2) Die Deichwache hat diesen Abschnitt abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse beim Oberdeichgräfen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 – Deichverteidigungskräfte

- (1) Unbeschadet § 10 fordert der Oberdeichgräfe für den Deichverteidigungsabschnitt Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zur ersten Hilfeleistung für die Deichverteidigung (Deichverteidigungskräfte) bei der Gemeinde Schwanewede an.
- (2) Die Deichverteidigungskräfte sind in einem Verzeichnis aufzuführen, welches in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schwanewede aufzustellen ist und neben Namen und Anschriften, Telefonnummern, Einsatzorte und Einsatzarbeiten der Deichverteidigungskräfte auch Aufzeichnungen über Vereinbarungen zwecks weiterer Hilfeleistungen der örtlichen Feuerwehren enthält (§ 12).

§ 10 – Pflichten der Bewohner im Deichverteidigungsfall

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind alle Bewohner des Verbandsgebietes und nötigenfalls auch der benachbarten Gemeinden verpflichtet, auf Anordnung im Falle einer notwendigen Deichverteidigung persönlich Hilfe zu leisten, ggf. die benötigten Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel und die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung zu stellen (§§ 5 und 6 NDG, § 173 NWG, § 8 NGefAG).
- (2) Der Oberdeichgräfe trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert Hilfskräfte aus der Bevölkerung über die Gemeinde Schwanewede an.
- (3) Anordnungen im Sinne des Abs. 1 können der Oberdeichgräfe und die Gemeinde Schwanewede geben.
- (4) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden müssen (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen freizuhalten bzw. freizumachen. Für die mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeuge sind öffentliche Straßen und Wege freizuhalten.

§ 11 – Nachrichtenmittel

Der Deichverband Osterstader Marsch muss für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu dem Deichverteidigungsabschnitt, Sorge tragen. Hierzu sind die Deichwachen mit Handfunkgeräten oder gleichwertigen Geräten auszustatten.

§ 12 – Alarmstufen

- (1) Der Oberdeichgräfe hat sich bei Gefahr einer Sturmflut über die Wasserstandsvorhersagen zu informieren.
- (2) Der Landkreis Osterholz unterrichtet nach Maßgabe der **Bestimmungen des Sonderplans „Hochwasser- und Sturmflutgefahren“ des Katastrophenschutzplanes** des Landkreises Osterholz den Oberdeichgräfen telefonisch über Sturmflutvorhersagen. Es gelten gem. vorgenanntem Plan folgende Alarmstufen:

Alarmstufe I

- bei zu erwartenden Wasserständen ab 1,50 m über MTHW (=+3,50 m üNN bzw. 8,50 m üPegelnullpunkt –PNP),

Alarmstufe II

(entspricht Alarmstufe I beim Landkreis Cuxhaven)

- bei zu erwartenden Wasserständen ab 2,00 m über MTHW (=+4,00 m üNN bzw. 9,00 m üPNP),

Alarmstufe III

(entspricht Alarmstufe II beim Landkreis Cuxhaven)

- bei zu erwartenden Wasserständen ab 3,00 m über MTHW (=+5,00 m üNN bzw. 10,00 m üPNP),

Alarmstufe IV

- Gefährdung der Sicherheit des Hauptdeiches

Zu erwartende Wasserstände beziehen sich jeweils auf den Pegel Brake.

- (3) Bei Erreichen der Alarmstufe III gemäß Sonderplan Landkreis Osterholz (entspricht Alarmstufe II Deichverteidigungsordnung Landkreis Cuxhaven) bildet der Landkreis Osterholz einen „Beobachtungs-Stab“.

§ 13 – Auslösung/Aufhebung der Deichüberwachung und Deichverteidigung

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgräfe die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung zu treffen.
- (2) Der Oberdeichgräfe ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Einsatzstellen an. Bei Alarmstufe III (entspricht Alarmstufe II der Deichverteidigungsordnung des Landkreises Cuxhaven) löst der Oberdeichgräfe die Deichüberwachung nach § 7 aus. Der Oberdeichgräfe lässt die Deichwachen aufziehen und ordnet die in dem Deichverteidigungsplan (§ 15, 5) vorgesehenen Maßnahmen an.
- (3) Der Oberdeichgräfe unterrichtet bei Alarmstufe III (entspricht Alarmstufe II der Deichverteidigungsordnung des Landkreises Cuxhaven) den Landkreis Osterholz von den eingeleiteten Maßnahmen.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet:
 - a) durch Anordnung des Oberdeichgräfen,
 - b) durch Feststellung des Katastrophenfalles; diese löst Maßnahmen nach dem Katastrophenschutzplan des Landkreises Osterholz aus.

§ 14 – Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Deichverbandes Osterstader Marsch ist das Rathaus der Samtgemeinde Hagen. Die Einsatzstelle für den Abschnitt III (vgl. § 7) befindet sich im Feuerwehrhaus Rade.

- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe III (entspricht Alarmstufe II der Deichverteidigungsordnung des Landkreises Cuxhaven) ist durch den Oberdeichgräfen die Besetzung der Befehlsstelle und der Einsatzstelle III sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle bzw. Einsatzstelle III besetzt ist, ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle und die Einsatzstelle III sind bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles (§ 13) ständig besetzt zu halten.
- (5) In der Einsatzstelle III sind insbesondere vorzuhalten:
 - a) der Deichverteidigungsplan für den Abschnitt III,
 - b) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes (Abschnitt III) im Maßstab 1:25 000 mit UTM-Gitternetz (auf Leinen gezogen), eine Übersichtskarte mit den Lagerplätzen von Geräten und Materialien, Sand- und Kleieentnahmestellen sowie den Straßen und Wegen (§ 5),
 - c) das Deichbuch (§ 19 NDG),
 - d) ein für den Deichabschnitt (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5000) der Bauanlagen und Leitungen am Deich, an denen bei Sturmflutgefahr besondere Aufgabe zu erfüllen oder die besonders zu beachten sind, sowie die Protokolle der Deichschauen der jeweils zurückliegenden zwei Jahre,
 - e) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Deichverbandes Osterstader Marsch und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und Rufnummer (§§ 8 und 9),
 - f) ein Verzeichnis der Deichwege (§ 5),
 - g) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 9),
 - h) ein Verzeichnis über das Deichverteidigungsmaterial (§ 4),
 - i) ein Verzeichnis über Transportfahrzeuge etc. (§ 4),
 - j) amtliche Fernsprechbücher 10, 11 und 12 sowie ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern.

§ 15 – Verzeichnisse

Der Deichverband Osterstader Marsch hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten.

Bei der Aufstellung des Deichverteidigungsplanes ist die Gemeinde Schwanewede zu beteiligen.

Zum 1. Oktober jeden Jahres, erstmals im Jahre 1997, hat der Deichverband Osterstader Marsch je einen Abdruck nach neuestem Stand dem Landkreis Osterholz zuzuleiten.

§ 16 – Übungen

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 11 Abs. 1) hat der Deichverband Osterstader Marsch in Abstimmung mit dem Landkreis Osterholz im dreijährigen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall gilt als Übung.

§ 17 – Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

- (1) „Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 4 der Verordnung zuwiderhandelt“

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.

- (2) Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes Osterstader Marsch gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 15. Juli 1997

Landkreis Osterholz

Wätjen
Landrat

L. S.

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor